

Information
vom 29. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass der Landtag Steiermark eine von uns betriebene Novelle zum Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz beschlossen hat. Die Novelle wurde am 22.12.2014 verlautbart und tritt mit 31.12.2014 in Kraft.

Die Neuerungen beziehen sich insbesondere auf den in § 10a Stmk. GBezG geregelten Bezugsfortzahlungsanspruch für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion in **Abhängigkeit von der Funktionsdauer, zeitlich begrenzte Ansprüche** auf Fortzahlung ihrer Bezüge genießen, sofern **nicht Ansprüche aus einer Erwerbstätigkeit** erzielt werden oder Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse zustehen.

Durch die Neuregelung werden die Anspruchsgrundlagen insofern geändert, als die **Bezugsfortzahlung gemäß § 10a Abs. 1 Stmk. GBezG auch dann zusteht**, wenn **keine, über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG liegenden, Einkünfte** aus einer Erwerbstätigkeit bezogen werden, oder der/die Berechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 2 2. Satz AIVG **nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** unterliegt.

Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt derzeit EUR 395,31/Monat und wird für das Jahr 2015 voraussichtlich auf EUR 405,98/Monat angehoben, bei Landwirten liegt Geringfügigkeit vor, wenn der Einheitswert der Landwirtschaft einen Betrag von EUR 13.177,00 nicht übersteigt.

In Gemeinden, die von der Fusion betroffen sind, können die Anträge gemäß § 10 a Abs 1 Stmk. GBezG nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht sowohl in der alten als auch in der neuen Gemeinde durch formfreien schriftlichen Antrag gestellt werden und sind von der neuen Gemeinde zu erledigen.

Mit dieser erfreulichen Information verbleiben wir nochmals mit den besten Wünschen für das neue Jahr!

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer